

Reglement betreffend die Weiterbildung der Lehrpersonen

(Vom 12. Mai 2003)

Das Departement für Bildung und Kultur,

gestützt auf Artikel 72 des Gesetzes vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)¹⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Die Weiterbildung der Lehrpersonen (LWB), ergänzt die Grundausbildung der Lehrpersonen. Sie unterstützt die Lehrpersonen bei der Erhaltung ihrer Berufskompetenz und der Zufriedenheit im Lehrberuf.

² Sie ermöglicht den Lehrpersonen, sich während der ganzen Berufslaufbahn auch als Lernende zu verstehen und zu erleben.

³ Sie ist ein Instrument zur Erhaltung und Entwicklung der Schulqualität.

Art. 2

Begriffe

¹ Das Pensum von Lehrpersonen besteht aus gebundener Arbeitszeit (Unterrichtslektionen), aus unterrichtsfreier, gebundener Arbeitszeit (Präsenzlektionen) sowie aus unterrichtsfreier, frei gestaltbarer Arbeitszeit. Diese dient nebst der Vor- und Nachbereitung insbesondere auch der individuellen, frei wählbaren Weiterbildung.

² Für die Weiterbildung in der unterrichtsfreien, frei gestaltbaren Arbeitszeit können Mittwochnachmittage, Brückentage, allenfalls Abendstunden oder Samstage sowie Schulfreientage eingesetzt werden.

Art. 3

Trägerschaft

Träger der LWB sind der Kanton, die Schulgemeinden und die Lehrpersonen.

Art. 4

Weiterbildungsrecht und Weiterbildungspflicht der Lehrpersonen

¹ Alle am Kindergarten und an der Volksschule tätigen Lehrpersonen sowie die Fachpersonen für Fördermassnahmen und der Familienergänzenden Betreuungsangebote haben sich gewissenhaft weiterzubilden.

¹⁾ GS IV B/1/3

² Die Schulbehörden können nach Rücksprache mit der Hauptabteilung Volksschule und Sport Lehrpersonen verpflichten, eine bestimmte Weiterbildung zu besuchen (Art. 72 Abs. 2 Bildungsgesetz).

Art. 5

Durchführung der Weiterbildung

¹ Es werden zur Erfüllung der Weiterbildung obligatorische und individuell frei wählbare Kurse angeboten. Diese finden in der Regel in der unterrichts-freien, frei gestaltbaren Arbeitszeit statt (Art. 72 Abs. 4 Bildungsgesetz).

² Die von der Leitung LWB als obligatorisch erklärten Weiterbildungsange-bote können in begründeten Fällen (z. B. bei Einführungsveranstaltungen für neue Lehrinhalte, Lehrmittel, Lehr- und Lernformen, Kaderweiterbildung und Nach- bzw. Zusatzqualifikationen) während der Unterrichtszeit durchgeführt werden. Über Dispensationen entscheidet die Leitung LWB nach Anhörung der zuständigen Fachpersonen der Hauptabteilung Volksschule und Sport.

³ Die zuständige Schulbehörde kann in begründeten Fällen Lehrpersonen frei wählbare, individuelle Weiterbildung während der Unterrichtszeit bewilligen.

⁴ Für die Schulinterne Weiterbildung (SCHILW) kann ein Teil der Präsenzzeit eingesetzt werden. Die zusätzliche Nutzung von Unterrichtszeit hat die Schulbehörde zu bewilligen.

Art. 6

Ganzheitliche Weiterbildung

¹ Im Interesse einer möglichst vielseitigen und ganzheitlichen Weiterbildung bieten die LWB und die weiteren Anbieter ein breit gefächertes Angebot.

² Die Lehrpersonen haben bei der Wahl ihrer Weiterbildung über die Jahre hinweg gezielt ihre Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz zu fördern, indem sie folgende Themenbereiche berücksichtigen:

- a. Lehrperson und schulisches Umfeld;
- b. Pädagogik und Didaktik;
- c. Mensch, Natur, Mitwelt;
- d. Sprachen;
- e. Mathematik, Medien;
- f. Gestalten, Musik, Bewegung, Sport;
- g. Persönlichkeitsentwicklung.

³ Fachlehrpersonen erweitern darüber hinaus ihre Berufskompetenzen in ihren Spezialgebieten.

Art. 7

Kontrolle der Weiterbildung

¹ Jede Lehrperson führt ein Testatheft, in das die besuchte Weiterbildung vollständig eingetragen und von der zuständigen Kursleitung, allenfalls von

der zuständigen Fachperson der Hauptabteilung Volksschule und Sport unterzeichnet werden muss. Es werden nur testierte und von der Leitung LWB bewilligte Weiterbildungen anerkannt.

² Die Lehrperson hat auf Verlangen der Schulbehörde, der Schulleitung oder den Fachpersonen der Hauptabteilung Volksschule und Sport über ihre Weiterbildung Rechenschaft abzulegen.

Art. 8

Anrechenbarkeit

¹ Ein ganzer Weiterbildungstag umfasst mindestens sechs, ein halber drei Stunden inklusive eine Pause pro Halbtag.

² Bei Supervision und Beratungen können ganze und halbe Stunden angerechnet werden.

³ Bei LWB-Impulsveranstaltungen, bei Referaten usw. wird die Dauer der Gesamtveranstaltung im Testatheft eingetragen.

Art. 9

Weitere Kursteilnehmende

¹ Sofern freie Plätze vorhanden sind, können folgende Personen am LWB-Programmangebot teilnehmen:

- a. Lehrpersonen, die an Privatschulen im Kanton Glarus unterrichten oder durch das Departement für Bildung und Kultur (Departement) bewilligten Privatunterricht erteilen;
- b. Lehrpersonen, welche zur Zeit keinen Unterricht erteilen (z.B. Wiedereinsteiger und Wiedereinsteigerinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen);
- c. mit der Schule verbundene Personen (z.B. Fachpersonen der familienergänzenden Betreuungsangebote, Katecheten und Katechetinnen, Behördenmitglieder);
- d. Fachkräfte der pädagogisch-therapeutischen Dienste des Kantons;
- e. an der Sekundarstufe II unterrichtende Lehrpersonen;
- f. Lehrpersonen aus andern EDK-Ost Kantonen.

² An Veranstaltungen der LWB, welche keine Begrenzung der Teilnehmerzahl haben, können auch ausserschulische Personen teilnehmen.

II. Weiterbildungsbereiche

Art. 10

Individuell frei wählbare Weiterbildung

Die individuell frei wählbare Weiterbildung ist möglich:

- a. ohne Gesuch
 - in den von der LWB des Kantons angebotenen Kursen (LWB-Programmheft und anderen von der LWB bezeichneten Kursangeboten),
 - in Kursen von schule und weiterbildung schweiz, swch.ch;

b. mit Gesuch

- in Lehrerweiterbildungskursen anderer Kantone,
- in Kursangeboten anderer gut qualifizierter Institutionen innerhalb und ausserhalb des Kantons,
- als Hospitation (Mitteilung gemäss Art. 14 Abs. 3).

Art. 11*Berufseinführung*

Zur Unterstützung von Jung- und Neulehrpersonen und zu deren Einführung in das Glarner Schulwesen organisiert die LWB verschiedene obligatorisch zu besuchende Veranstaltungen, welche teilweise auch in der Unterrichtszeit durchgeführt werden können.

Art. 12*Weiterbildungsurlaub*

¹ Lehrpersonen, welche die Voraussetzungen gemäss dem Urlaubsreglement erfüllen, können einen dreimonatigen, besoldungsberechtigten Weiterbildungsurlaub beziehen.

² Der Weiterbildungsurlaub kann im Rahmen eines Intensivweiterbildungsangebotes der EDK-Ost, der Pädagogischen Hochschule Zürich oder eines von der Lehrperson selbst ausgearbeiteten, individuellen Weiterbildungsprogramms bezogen werden. Das individuelle Weiterbildungsprogramm hat ein mindestens zwei Wochen dauerndes Berufspraktikum in einem schulfernen Bereich zu enthalten.

³ Das individuell gestaltete Weiterbildungsprogramm ist der Leitung LWB zur Genehmigung vorzulegen.

⁴ Der Weiterbildungsurlaub erfordert die Bewilligung der Schulbehörde und der Leitung LWB.

⁵ Die Lehrpersonen haben spätestens zwei Monate nach Beendigung des Weiterbildungsurlaubs zuhanden der Schulbehörde und der Leitung LWB einen persönlichen, schriftlichen Bericht darüber abzugeben.

Art. 13*Schulinterne Weiterbildung*

¹ Die SCHILW fördert das Zusammenwirken aller an einer Schule tätigen Personen mit dem Ziel, ein lernförderndes, Arbeitsfreude erhaltendes Schulklima zu schaffen.

² In die SCHILW können nebst allen unterrichtenden Lehrpersonen je nach Thema auch Schulbehörden, Fachpersonen der familienergänzenden Betreuungsangebote, Hausbedienstete, Erziehungsberechtigte und weitere schulnahe Personen einbezogen werden.

³ Die Schule bestimmt Form und Inhalt der SCHILW selbst. Sie hat sich jedoch nach den diesbezüglichen Weisungen der Hauptabteilung Volksschule und Sport zu richten. Die Leitung LWB kann zur Beratung beigezogen werden.

⁴ Die Schulbehörde resp. die Schulleitung reicht das Gesuch um Genehmigung und um Mitfinanzierung des SCHILW-Projektes (Art. 30) sechs Monate vor der Durchführung an die Leitung LWB ein.

Art. 14

Hospitation

¹ Die Hospitation erfolgt im Rahmen der kollegialen Zusammenarbeit in- und ausserhalb des Schulhauses. Sie ist als Weiterbildung anerkannt und im Testatheft einzutragen.

² Eine Lehrperson kann dafür jährlich maximal vier Unterrichtshalbtage einsetzen. An zwei Unterrichtshalbtagen besucht sie den Unterricht einer ausgewählten Lehrperson, an den zwei andern Unterrichtshalbtagen empfängt sie deren Gegenbesuch.

³ Die Hospitationsbroschüre der LWB regelt die Einzelheiten.

Art. 15

Beratungsangebote

¹ Den Lehrpersonen stehen folgende Beratungsangebote zur Verfügung: Beratungstelefon, Abklärungsberatung, Einzelsupervision, Gruppensupervision und Praxisberatung.

² Alle Beratungen erfolgen durch qualifizierte Fachpersonen.

Art. 16

Nach- bzw. Zusatzqualifikationen

Die Rahmenbedingungen für Nach- bzw. Zusatzqualifikationen, insbesondere die Regelungen betreffend Antrag, Bewilligung, Finanzierung, Rückerstattung sowie Stellvertretungen, setzt das Departement zusammen mit der Leitung LWB fest.

Art. 17

Kaderweiterbildung

¹ Lehrpersonen können sich durch entsprechende Weiterbildung für die Übernahme von Schulleitungs- und Kursleitungsaufgaben, für Praxisberatungen oder für andere Kaderfunktionen qualifizieren.

² Die Rahmenbedingungen für die Qualifikation, insbesondere die Regelungen betreffend Antrag, Bewilligung, Finanzierung, Rückerstattung sowie Stellvertretungen setzt das Departement zusammen mit der Leitung LWB fest.

Art. 18*Projektmitarbeit und Kursleitung*

Die Mitwirkung von Lehrpersonen in Schulentwicklungsprojekten, in Projekt-, Arbeits-, Fach- oder Begleitgruppen im Auftrag des Departements sowie die im Auftrag der Leitung LWB übernommenen Kursleitungsaufgaben werden als Weiterbildung anerkannt. Diese Tätigkeiten sind im Testat- heft einzutragen.

III. Organisation der Weiterbildung**Art. 19***Leitung*

¹ Eine Fachperson der Hauptabteilung Volksschule und Sport hat die fachliche und administrative Leitung der LWB inne.

² Die Leitung LWB ist für die Kursevaluation besorgt.

³ Die Leitung LWB ist in den massgebenden schweizerischen und interkantonalen Gremien der Lehrerweiterbildung vertreten.

Art. 20*Arbeitsgruppe*

¹ Der Arbeitsgruppe LWB gehört je eine Vertretung folgender Stufen an: Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I, Heilpädagogische Lehrkräfte Glarus, Hauswirtschaft/Textiles Gestalten/Werken, Turnen und Sport.

² Die Fachpersonen der Hauptabteilung Volksschule und Sport können an den Sitzungen teilnehmen.

³ Die Stufenvorstände bestimmen ihre Vertretung in der Arbeitsgruppe vor Semesterbeginn und geben sie schriftlich der Leitung LWB bekannt.

⁴ Die Stufenvertretungen haben zwei Monate vor Semesterschluss auf Semesterende den Rücktritt schriftlich bei der Leitung LWB einzureichen.

⁵ Die Protokollführung erfolgt durch das Sekretariat der Hauptabteilung Volksschule und Sport oder stellvertretend durch ein Mitglied der Arbeitsgruppe LWB.

Art. 21*Kursprogramm*

¹ Das LWB-Kursprogramm wird von der Leitung LWB gemeinsam mit der Arbeitsgruppe LWB erstellt.

² Die Weiterbildungsangebote können für alle Stufen, stufen- oder fachspezifisch ausgeschrieben werden.

Art. 22

Kontaktpersonen

- ¹ Jede Schule bezeichnet zur Unterstützung der Leitung LWB je nach Schulstruktur oder Schulgrösse eine oder mehrere Kontaktpersonen LWB.
- ² Die Kontaktperson LWB gewährleistet vor allem den Informationsfluss zwischen allen Lehrpersonen und der Leitung LWB, insbesondere jedoch zu den neu im Kanton Glarus tätigen Lehrpersonen.

Art. 23

Kurslokalitäten

- ¹ Die Kurslokalitäten und die dem Kursangebot entsprechende Infrastruktur werden von den Schulgemeinden und vom Departement gemäss Artikel 103 Bildungsgesetz unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- ² Anfragen betreffend Schulräumlichkeiten haben frühzeitig an die Schulbehörde zu erfolgen.

Art. 24

Angebote anderer Weiterbildungsinstitutionen

Für den individuellen Besuch von Kursangeboten anderer Weiterbildungsinstitutionen gemäss Artikel 10 Buchstabe *b* zweites Alinea ist spätestens drei Wochen vor Kursbeginn ein Gesuch bei der Leitung LWB einzureichen, aus dem der Kursinhalt, die detaillierten Kosten und die Kursdauer hervorgehen.

IV. Finanzierung der Weiterbildung

Art. 25

Kantonales Weiterbildungsprogramm

- ¹ Die Kurse des kantonalen Weiterbildungsprogramms sind grundsätzlich kostenlos. Reisespesen gehen zu Lasten der Lehrpersonen. Das Tragen der Materialkosten wird zwischen der Lehrperson und der zuständigen Schulbehörde geregelt.
- ² Bei besonders kostenintensiven Kursangeboten kann die Leitung LWB eine Kostenbeteiligung durch die Lehrpersonen verlangen.
- ³ Bei Abmeldung nach der Kurseinladung ist eine angemessene Umtriebsentschädigung zu entrichten.
- ⁴ Bei unentschuldigtem Fernbleiben von einem Kurs werden die vollen Kurskosten erhoben.

Art. 26

Individuell frei wählbare Weiterbildung

- ¹ Die Kurskosten der individuell frei wählbaren Weiterbildung innerhalb und ausserhalb des Kantons werden vom Kanton getragen.

² Zu Lasten der Schulgemeinde gehen die von der Leitung LWB festgelegten Pauschalen für Verpflegung und Unterkunft. Diese werden nur für ausserkantonale Ganztageskurse ausbezahlt.

³ Die Lehrpersonen übernehmen die Materialkosten, die Reisespesen sowie weitere anfallende Auslagen. Sie können an besonders hohen Kurskosten beteiligt werden.

⁴ Lehrpersonen mit einem Teilpensum von weniger als 50 Prozent übernehmen mindestens die Hälfte der anfallenden Kurskosten.

⁵ Aufwändige individuelle Weiterbildungswünsche in Bezug auf Dauer und Kosten werden als Spezialfall durch die Leitung LWB detailliert abgeklärt. Die Leitung LWB entscheidet über die Kostentragung. Die Lehrperson hat sich an den Gesamtkosten des Weiterbildungsangebotes zu beteiligen.

Art. 27

Obligatorische Weiterbildung

Die Kurskosten der obligatorischen Weiterbildung werden vom Kanton vollumfänglich getragen.

Art. 28

Berufseinführung

Die Kosten der Berufseinführung gehen zu Lasten des Kantons.

Art. 29

Weiterbildungsurlaub

¹ Die Kurskosten für den Weiterbildungsurlaub trägt der Kanton.

² Die Besoldungs- und Stellvertretungskosten teilen die Schulgemeinde und der Kanton hälftig.

³ Die von der Leitung LWB festgelegte Pauschalentschädigung für Unterkunft und Verpflegung trägt die Schulgemeinde. Weitere Aufwendungen sind Sache der Lehrperson.

⁴ Die Lehrperson hat ein Verpflichtungsformular zu unterzeichnen, wonach bei einem Rücktritt aus dem Schuldienst der Gemeinde das während des Urlaubs bezogene Gehalt, bei Rücktritt aus dem Schuldienst des Kantons auch das Kursgeld zurückzuerstatten ist. Die detaillierte Rückerstattungsregelung findet sich im Reglement betreffend Beurlaubung von Lehrpersonen¹⁾ (Art. 4 und 6).

¹⁾ GS IV C/2/2

Art. 30*Schulinterne Weiterbildung*

Die Kurskosten der SCHILW werden je zur Hälfte von der Schulgemeinde und dem Kanton finanziert. Weitere Kosten gehen zu Lasten der Schulgemeinde. Die Schulbehörde rechnet mit der Leitung LWB ab.

Art. 31*Beratungsangebote*

¹ Auf Gesuch hin unterstützt die LWB Lehrpersonen, welche um Beratung ersuchen.

² In der Regel wird Einzelsupervision zu 50 Prozent von der Lehrperson und zu je 25 Prozent von der Schulgemeinde und der LWB übernommen. In besonderen Fällen ist eine individuelle Regelung möglich. Die Leitung LWB stellt der Lehrperson sowie der Schulgemeinde Rechnung.

³ Bei einer Gruppensupervision übernehmen die Lehrpersonen die Hälfte der Kosten zu gleichen Teilen. Die andere Hälfte geht zu Lasten der LWB. Die Leitung LWB stellt den Lehrpersonen Rechnung.

⁴ Die Finanzierung weiterer Beratungsangebote regelt die Leitung LWB im Einzelfall.

Art. 32*Sommerferienkurse*

¹ Für Lehrpersonen mit einem 50-Prozent-Pensum und mehr wird pro Jahr ein einwöchiger swch.ch-Kurs vom Kanton und der Schulgemeinde finanziert.

² Lehrpersonen mit Pensen unter 50 Prozent können alle zwei Jahre einen einwöchigen, bezahlten swch.ch-Kurs besuchen.

³ Für mehrwöchige Blockkurse ist ein Gesuch um Mitfinanzierung an die Leitung LWB einzureichen.

⁴ Zur Rückerstattung der Kurskosten und der Tages- bzw. der Wochenpauschale ist das offizielle Abrechnungsformular für individuelle frei wählbare Weiterbildung samt Testatheft an die Leitung LWB einzureichen. Diese stellt die Entschädigung der Pauschale der zuständigen Schulverwaltung in Rechnung.

Art. 33*Nach- bzw. Zusatzqualifikationen sowie Kaderweiterbildung*

Lehrpersonen, welche im Rahmen einer Nach- bzw. Zusatzqualifikation oder einer Kaderweiterbildung eine Kostenbeteiligung von Schulgemeinde und LWB beanspruchen möchten, setzen sich frühzeitig mit der Leitung LWB in Verbindung. Die Mitfinanzierung wird gestützt auf die Rahmenbedingungen (Art. 16 und 17) mit der Lehrperson und der Schulbehörde geregelt sowie schriftlich festgehalten.

Art. 34*Ausbildung als Schulleitungsbeauftragte*

Lehrpersonen, welche sich im Auftrag der Schulbehörde zu Schulleitungsbeauftragten weiterbilden, werden wie folgt unterstützt: Die Kurskosten samt Unterkunft und Verpflegung werden zu je einem Drittel von der Schulgemeinde, vom Kanton und von der Lehrperson getragen. Die Lehrperson übernimmt zusätzlich die weiteren Spesen.

Art. 35*Mitwirkung in verschiedenen Arbeitsgruppen*

Die Mitwirkung in Schulentwicklungsprojekten, in Arbeits-, Fach- oder Begleitgruppen im Auftrag des Departements wird durch Entlastung oder Entschädigung honoriert.

Art. 36*Kantonal- und Stufenkonferenzen der Lehrerschaft*

An den nicht administrativen Teil der Jahreskonferenzen kann die LWB einen Beitrag leisten, sofern der Weiterbildungscharakter gegeben ist.

Art. 37*Vorfinanzierung der Kursgelder*

Die Vorfinanzierung der Kursgelder erfolgt in der Regel in folgenden Fällen:

- a. bei den von der EDK anerkannten Intensivweiterbildungen;
- b. bei Zusatz- bzw. Nachqualifikationen und Kaderweiterbildungen, die vom Departement veranlasst werden sowie
- c. bei der Weiterbildung als Schulleitungsbeauftragte mit Mandat der Schulbehörde.

Art. 38*Rückerstattung von Beiträgen*

¹ Besoldungskosten und Kursbeiträge, welche von Schulgemeinden und vom Kanton an den Weiterbildungsurlaub, an Nach- bzw. Zusatzqualifikationen, an Kaderweiterbildungen oder Schulleitungsausbildungen geleistet wurden, sind bei einem allfälligen Rücktritt vom Schuldienst des Kantons Glarus zurückzuerstatten.

² Die Lehrperson hat ein Verpflichtungsformular zu unterzeichnen, wonach bei einem Rücktritt aus dem Schuldienst der Gemeinde das während der vorerwähnten Weiterbildungen bezogene Gehalt, bei Rücktritt aus dem Schuldienst des Kantons auch das Kursgeld zurückzuerstatten ist.

V. Schlussbestimmungen

Art. 39

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2003 in Kraft.

² Es ersetzt alle bisherigen Vorschriften.

Änderung des Reglements:

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Ingress, Art. 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 7, 9 Abs. 1 Bst. a, 13 Abs. 3, 16, 17 Abs. 2, 18, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 5, 35, 37 Bst. b in Kraft ab LG 2006